

Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
- Anstalt des öffentlichen Rechts -
Der Vorstand



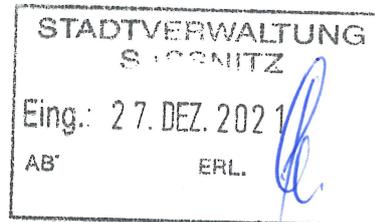
28. DEZ. 2021

04 SAW

Forstamt Rügen · Pantow Nr. 13 · 18528 Zirkow

Forstamt Rügen

Stadt Sassnitz
Hauptstraße 33
18546 Sassnitz



Bearbeitet von: Frau Lehmann

Telefon: 03994 2799982

Fax: 03994 235-414

E-Mail: ruegen@lfoa-mv.de

Aktenzeichen: 7444.382_Sassnitz B-PL-47
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Zirkow, 21. Dezember 2021

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 47 „Alte Tankstelle“ der Stadt Sassnitz

Ihre Unterlagen vom 3. Dezember 2021, Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB

Hier: *Stellungnahme des Forstamtes Rügen*

Sehr geehrter Herr Wahl,

südlich an das Flurstück 80/11 der Flur 5 in der Gemarkung Lancken, grenzt unmittelbar Wald im Sinne des § 2 Landeswaldgesetz M-V¹ an. Der nach § 20 des Landeswaldgesetzes M-V erforderliche Waldabstand von 30 m wird wesentlich unterschritten. Eine Karte mit der südlichen Waldgrenze (rote Linie) liegt der Stellungnahme bei.

In unserer Stellungnahme vom 28. Juni 2019 haben wir Ihnen bereits mitgeteilt, dass diese Fläche nur für Lagerzwecke bzw. –hallen o. ä. nutzbar wäre.

Die vorliegende Planung sieht nun eine Nutzung als Mehrzweckgebäude für kulturelle Veranstaltungen und /oder sportliche Aktivitäten vor. Unter I.1.1 des Planes ist eine Nutzung als Wohngebäude im Abstand von 30 m zum Wald als zulässig vorgesehen.

Nach § 3 Absatz 1 der Waldabstandsverordnung M-V² dürfen Unterschreitungen des Waldabstandes nicht genehmigt werden, wenn es sich um Anlagen handelt, die Wohnzwecken oder dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen dienen.

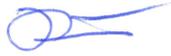
Bei einer Nutzung für kulturelle Veranstaltungen und /oder sportliche Aktivitäten, dient das Gebäude dem vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, dies ist forstbehördlich nicht genehmigungsfähig.

Das forstbehördliche Einvernehmen zum vorliegenden Entwurf des B-Planes wird nicht erteilt. Die Stellungnahme ist negativ zu werten.

¹ Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landeswaldgesetz - LWaldG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 794).“

² Verordnung zur Bestimmung von Ausnahmen bei der Einhaltung des Abstandes baulicher Anlagen zum Wald (Waldabstandsverordnung - WAbstVO M-V) vom 20. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 166), die zuletzt geändert worden ist durch Verordnung vom 1. Dezember 2019 (GVOBl. M-V S. 808)

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Pries
Forstamtsleiterin

rote Linie = südliche Waldgrenze

Maßstab 1 : 1000



Landesforst
Mecklenburg-Vorpommern
Waldschutz-Zentrum
erstellt von: Landesforst M.-V.
-Anstalt d. ö. Rechte-
erstellt am: 20.12.2021